

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammensorgungssatzung) vom 8. Dezember 2015**

Aufgrund der Grundlage der §§ 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 2. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Fäkalschlammensorgungssatzung**

Die Satzung der Stadt Dargun für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammensorgungssatzung) vom 8. Dezember 2015 ([www.dargun.de](http://www.dargun.de) Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 21. Dezember 2015), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Juli 2018 ([www.dargun.de](http://www.dargun.de) Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 31. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Neufassung:

#### **„§ 13 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Abholung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und deren Reinigung. Sie gliedern sich in die Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen und die Benutzungsgebühr für abflusslose Gruben, die jeweils als Mengen- sowie gegebenenfalls als Zusatzgebühr erhoben werden.
- (3) Maßstab für die Mengengebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Dieser soll an den Messeinrichtungen des Entsorgungsfahrzeuges gemessen werden. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (4) Die abstrakte Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen wird.
- (5) Die konkrete Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages der Abfuhr. Im Falle von vergeblichen Anfahrten (Fehlfahrt) wird eine Zusatzgebühr gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung erhoben. Sollte eine Entsorgung/Entschlammung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gewünscht sein bzw. kann der Gebührenpflichtige den Termin zur Entsorgung nicht wahrnehmen, hat er dieses der beauftragten Entsorgungsfirma umgehend – jedoch mindestens 3 Werkstage vorher – schriftlich (Posteingang) oder elektronisch mitzuteilen. Eine Fehlfahrt liegt vor, wenn er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Stadt somit Aufwendungen für Fehlfahrten entstehen.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar des laufenden Jahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig sind daneben auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (8) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr je Kubikmeter beträgt für:
  - a) Kleinkläranlagen 61,95 EUR
  - b) abflusslose Gruben 37,59 EUR.
- (2) Die Zusatzgebühr für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben beträgt für:
  - a) die Überschreitung von Schlauchlängen über 30m Länge 1,13 EUR je Meter
  - b) Fehlfahrten 17,85 EUR je Fehlfahrt
  - c) Extraanfahrten außerhalb des Tourenplanes 208,25 EUR je Extraanfahrt
  - d) die manuelle Entleerung abflussloser Gruben (insbesondere in Kleingärten) durch die Mitarbeiter der Kläranlage 10,41 EUR je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dargun, 2. Dezember 2025

  
Böttcher  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.